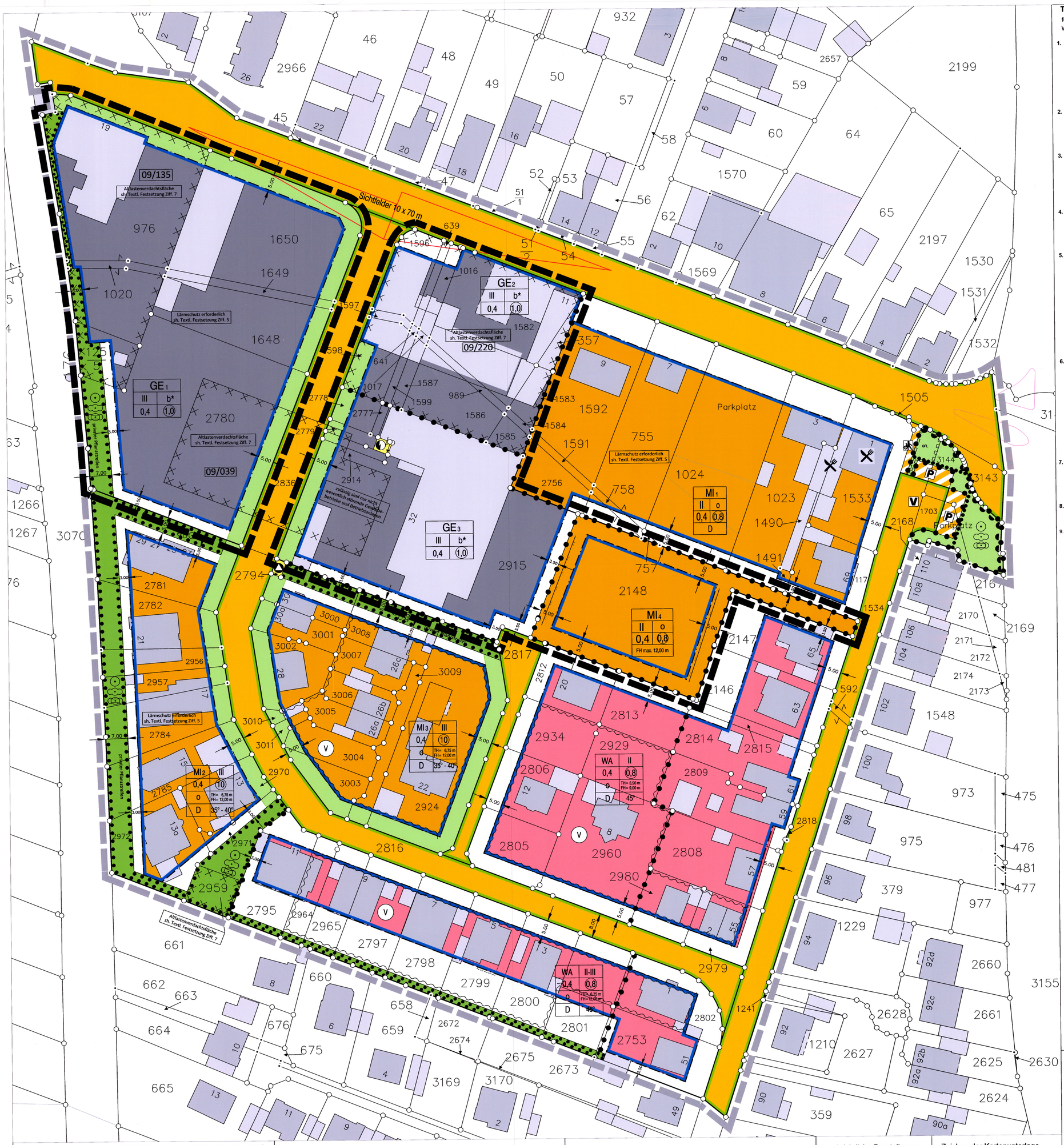

Textliche Festsetzungen

für den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Grüner Weg"

1. Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und bewegliche Abfallbehälter
(§ 9 BauGB in Verb. mit § 86 Abs. 3 BauO NRW)

1.1 Einstellplätze für Kraftfahrzeuge und Stellplätze für Abfallbehälter sind mit Hecken, Anpflanzungen aus Sträuchern, Bäumen oder immer grünen Kletterpflanzen mit Rankgerüsten abzuschirmen. Bei den Gehölzen sind heimische Wildarten zu verwende

1.2 Nach jedem 5. ebenerdigen Stellplatz ist ein hochstämmiger, heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 20cm, gemessen in 1m Höhe, im Stellplatzbereich zu pflanzen und zu erhalten.

2. Gestaltung der Vorgartenbereiche im GE- Gebiet
(§ 9 BauGB in Verb. mit § 86 Abs. 4 BauO NRW

Die im Bebauungsplan als private Grünfläche festgesetzten Vorgartenbereiche im GE- Gebiet sind gärtnerisch zu gestalten. Unterbrechungen des Grünstreifens sind für Grundstückszufahrten und für die notwendigen Stellplätze zulässig.

3. Überschreitung der Baugrenzen

Gemäß § 23 Abs. 3 in Verb. mit Abs. 2 Satz 3 BauNVO können Überschreitungen der Baugrenzen durch Erker oder andere aus der Gebäudefront heraustretende Teile von Gebäuden bis zu 1,5m zugelassen werden.

Weiter vortretende Eingangsüberdachungen und Überdachungen von Kfz-Stellplätzen können in Ausnahmefällen gestattet werden.

4. Nichtüberbaubare Flächen

Auf den nicht überbaubaren Flächen sind innerhalb der Vorgärten Garagen und Nebenanlagen unzulässig. Als Vorgarten gilt die zwischen der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze gelegene Fläche eines Grundstückes. Bei Grundstücken an zwei Straßen und in begründeten Fällen können Ausnahmen von dieser Festsetzung gestattet werden.

5. Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Das Plangebiet ist dem Verkehrslärm der B236 und der Bahnlinie Lünen-Gronau ausgesetzt. Folgende Schutzvorkehrungen sind daher erforderlich:

5.1 In den Baugebieten GE1 und GE2 müssen Fenster von Aufenthaltsräumen, die der B236 zugewandt sind, der Schallschutzklasse III der VDI-Richtlinie 2719 entsprechen. Sofern diese Räume nicht über geschützt liegende Fenster belüftet werden können, ist eine vom Öffnen der Fenster unabhängige Dauerlüftungseinrichtung vorzusehen.
Die Lüftungseinrichtung darf den Schallschutz nicht verschlechtern.

5.2 In dem Baugebiet GE1 müssen Fenster von Aufenthaltsräumen, die der Bahnlinie zugewandt sind, mindestens der Schallschutzklasse II der VDI-Richtlinie 2719 entsprechen. Sofern diese Räume nicht über geschützt liegende Fenster belüftet werden können, ist eine vom Öffnen der Fenster unabhängige Dauerlüftungseinrichtung vorzusehen.
Die Lüftungseinrichtung darf den Schallschutz nicht verschlechtern.

6. Landschaftspflegerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

6.1 Die im Bebauungsplan festgesetzten privaten Pflanzstreifen, für die ein Pflanzgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB gilt, sind mit bodenständigen, heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, wie z. B. Kornelkirsche, roter Hartriegel, Haselnuss, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Ilex, Liguster, Kreuzdorn, Salweide, schwarzer Holunder, wolliger Schneeball, Bei Pflanzstreifen vom mehr als 3 m Breite sind in der Mitte der Anpflanzung in Abhängigkeit von der zur Verfügung stehenden Fläche 1 Baum pro 25m Hecke zu pflanzen, wie z. B. Sandbirke Stieleiche, Feldahorn, Schwarzerle, Hainbuche, Wildapfel, Vogelkirsche oder Eberesche.

6.2 Die im Bebauungsplan vorgesehenen Anpflanzungen müssen innerhalb der auf die Fertigstellung des Gebäudes folgenden Vegetationsperiode vorgenommen werden.

6.3 Die vorgenommenen Anpflanzungen sind zu erhalten

7. Bodenverunreinigungen

Im Rahmen bauordnungsrechtlicher Verfahren zum Abbruch bzw. zur Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der festgesetzten GE-Gebiete ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Unna zu beteiligen, um ggf. entsprechende Nebenbestimmungen aus abfallwirtschaftlicher Sicht bzw. aus Sicht der Altlastenbearbeitung formulieren zu können. ***(sh. auch ergänzenden Hinweis)***

8. Anlage von Wendeflächen
Im Bereich der bestehenden Bebauung entlang der B236 (Olfener Straße 1 bis 19) dürfen Garagen oder Stellplätze nur in Verbindung mit dauerhaft befestigten Wendeflächen erstellt werden.

9. Nutzungsbeschränkungen
(§ 1 Abs. 4 u. 9 BauNVO)

9.1 **Ausschluss von Vergnügungsstätten** (§ 1 Abs. 9 und Abs. 5 BauNVO)
Im Bebauungsplangebiet gelten die folgenden Nutzungsbeschränkungen.
Nicht zulässig sind:
- Spiel und Automatenhallen, Spielcasinos sowie Wettbüros
- Nachtlokale jeglicher Art
- Diskotheken
- Vorführräume und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind

9.2 **Ausschluss von Festhallen** (§ 1 Abs. 9 und Abs. 5 BauNVO)
Im Bebauungsplangebiet sind Festhallen nicht zulässig.

9.3 **Ausschluss von Bordellbetrieben** (§ 1 Abs. 9 und Abs. 5 BauNVO)
Im Bebauungsplangebiet sind Bordellbetriebe nicht zulässig.

9.4 Nutzungsbeschränkung der GE-Gebiete auf Grund des Immissionsschutzes
Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind in den festgesetzten GE-Gebieten nur folgende Betriebe und Anlagen zulässig:
- Automatische Autowaschstraßen
- Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
- Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
- Autolackierereien
- Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
- Betriebe des Fernseh-, Rundfunk- und Telefonie-, Telegraphie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
- Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
- Anlagen zur Runderneuerung von Reifen, soweit weniger als 50 kg/h Kautschuk eingesetzt werden

Darüber hinaus sind nur Betriebe und Anlagen mit einem ähnlichen oder geringeren Emissionsgrad zulässig.

Für das GE3-Gebiet gilt folgende, weiter gehende Nutzungsbeschränkung:
Zulässig sind nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und Betriebsanlagen

9.5 Ausschluss von Einzelhandels-Sortimenten
(§ 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO)
Im gesamten Bebauungsplangebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Sortimenten gem. Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Selm ausgeschlossen:

Nahversorgungsrelevante Sortimente:
Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Fach-Einzelhandel mit Nahrungsmitteln
Drogerieartikel ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel
Heim- und Kleintierfutter, u.a. für Hunde, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster und Ziervögel

Zentrenrelevante Sortimente:
Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel
Haushaltstextilien, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung und Wäsche
Bekleidung, Bekleidungszubehör, Künstlerwaren
Schuhe, Leder- und Täschnerwaren
Wohnraumleuchten (Wand- und Deckenleuchten, Standleuchten, Tischleuchten)
Haushaltsgegenstände ohne Möbel für Garten und Camping
Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
Heimtextilien (ohne Teppiche)
Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse
Geräte der Unterhaltselektronik und Zubehör
Musikinstrumente und Musikalien
Schreib- und Papierwaren, Schul- und Bürobedarf ohne Bürobedarf mit überwiegend gewerblicher Ausrichtung
Bücher und Fachzeitschriften
Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel
Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
Spielwaren
Schnittblumen
Zoologischer Bedarf und lebende Tiere außer Heim- und Kleintierfutter
Augenoptiker, Foto- und optische Erzeugnisse
Computer, Computerteile, periphere Einheiten, Software
Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone
Fahrräder, Fahrradteile und Zubehör
Sportartikel ohne Campingartikel und Campingmöbel)
Antiquitäten und antike Teppiche, Antiquariate

Ausnahmsweise können in den GE- und MI- Gebieten Verkaufsstätten von im Plangebiet ansässigen Produktions- oder Handwerksbetrieben zugelassen werden, sofern das Sortiment aus eigener Herstellung stammt.

10. Zulassung des betriebsgebundenen Wohnens
(§ 1 Abs.5 BauNVO in Verb. mit § 8 BauNVO)
In den festgesetzten GE- Gebieten sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind allgemein zulässig.

Hinweise

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Grüner Weg"
(Ergänzt durch Ratsbeschluss vom 26.11.2015)

1. Altlastenverdachtsflächen

Die Altlastenverdachtsflächen sind im Bebauungsplan (1. Änderung) gekennzeichnet.
Bei Baumaßnahmen im Bereich der Kennzeichnung ist Folgendes zu beachten:
Bei einer geplanten Nutzungsänderung, geplanten baulichen Veränderungen und/oder Eingriffen in den Untergrund ist der Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden bereits im Vorfeld zu beteiligen. Gegebenenfalls ist vorab eine Gefährdungsabschätzungsuntersuchung von einem anerkannten Altlastensachverständigen durchzuführen. Die genaue Vorgehensweise und das Untersuchungsprogramm sind dabei mit dem Kreis Unna abzustimmen. Der Kreis Unna ist im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

2. Verwendung von Sekundärbaustoffen
Für die bautechnische Verwertung und den Einsatz von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe/Bauschutt, industrielle Reststoffe) oder schadstoffbelasteten Bodenmaterialien im Straßen- und Erdbau (z.B. Errichtung von Trag- und Gründungsschichten, Geländemodellierungen, Kellerverfüllungen) ist gemäß § 8 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist vom Bauherrn bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt zu beantragen. Mit dem Einbau des Sekundärbaustoffes oder der Bodenmaterialien darf erst nach Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.

3. Sichtflächen an der Einmündung Olfener Straße/ Im Grünen Grund
Die Sichtflächen im Bereich der Einmündung dürfen nicht durch Stellplätze, Einfriedungen, Werbeanlagen, Hinweisschilder, Sträucher oder sonstige Neuanpflanzungen eingeschränkt werden.

4. Schutz von Bodendenkmälern

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h., Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit), Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL/ Archäologie für Westfalen – Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750 Fax. 02761/93750-20) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Forschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 2 - § 11 BauNVO)

- W – Wohnbauflächen
- M – Mischgebiet
- GE – Gewerbegebiet
- b * – eingeschränkte Gewerbegebiete (sh. textl. Festsetzungen)

Maß der baulichen Nutzung
(§9 Abs.1 Nr. 1 BauGB sowie §16 BauNVO)

0.4	Grundflächenzahl (GRZ)	- (Nr. 2.5 der Anlage zur PlzVO 90)
0.8	Geschossflächenzahl (GfZ)	- (Nr. 2.1 der Anlage zur PlzVO 90)
II	Vollgeschosse als Höchstgrenze z. B. II	- (Nr. 2.7 der Anlage zur PlzVO 90)
	II - III als Mindest- und Höchstmaß	
3.0	Baumassenzahl (BMZ)	
TH	Traufhöhe	- (Nr. 2.8 der Anlage zur PlzVO 90)
FH	Höhe baulicher Anlagen Firsthöhe als Höchstmaß z. B. 12,00 m über Straßenoberkante gemessen von OK der vorhandenen Erschließungsstraße (Höhe sh. Planeintrag)	- (Nr. 2.8 der Anlage zur PlzVO 90)

Bauweise, Baulinie - Baugrenze
(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB sowie §22-§23 BauNVO)

o	Offene Bauweise	- (Nr. 3.1 der Anlage zur PlzVO 90)
	Baugrenze	- (Nr. 3.5 der Anlage zur PlzVO 90)

Verkehrsflächen
(§9 Abs.1 Nr.4 und Nr.11 BauGB)

	Strassenverkehrsflächen	- (Nr. 6.1 der Anlage zur PlzVO 90)
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	- (Nr. 6.2 der Anlage zur PlzVO 90)
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	- (Nr. 6.3 der Anlage zur PlzVO 90)
P	Öffentliche Parkfläche	
	Rad- und Fußweg	
	Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	- (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB und Nr. 6.4 der Anlage zur PlzVO 90)
	Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt	

Flächen für Versorgungsanlagen, für Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
(§9 Abs.1 Nr. 12, 14 BauGB und Nr. 7 der Anlage zur PlzVO 90)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- Abfall

Grünflächen
(§9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche
- Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	- (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, Nr. 13.2 der Anlage zur PlzVO 90)
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	- (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b BauGB, Nr. 13.2.2 der Anlage zur PlzVO 90)
Bäume	
Sträucher	
Sonstige Bepflanzungen	
Privater Pflanzstreifen	- (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BAuGB)
Straßenbegleitgrün	

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	- (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 Bau'GB, Nr. 15.5 der Anlage zu PlzVO 90)
Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Boden erheblich mit Umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.	
Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.	- (§ 9 Abs. 5 Nr. 3BauGB, Nr. 15.12 der Anlage zur PlzVO 90)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	- (§ 9 Abs. 7 BauGB, Nr. 15.13 der Anlage zur PlzVO 90)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der geänderten Flächen des Bebauungsplanes	- (§ 9 Abs. 7 BauGB, Nr. 15.13 der Anlage zur PlzVO 90)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	- (z. B. § 1 Abs. 4, § 1 Abs. 5 BauNVO, Nr. 15.14 der Anlage zur PlzVO 90)
Sichtflächen an Straßeneinmündungen (im Bereich der Sichtflächen sind bauliche Anlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und jegliche sonstige Nutzung über 0,80 m Höhe, bezogen auf Fahrbahnoberkante, unzulässig.)	- (§ 9 Abs. 1 Abs. 10 BAuGB)
D 45° – Dachneigung	- (§ 9 BauGB in Verbindung mit § 81 (4) BauO NW)
D – geneigte Dächer	
←→ – Hauptfirstrichtung	
NN 52,10 – Höhenlage ü. NN Oberkante geplante Straßenhöhe	- (§ 9 Abs. 2 u. 6 BauGB, Nr. 15.10 der Anlage zur PlzVO 90)
V – Versickerung des Niederschlagswassers Umgrenzung der Grundstücke, für die eine Versickerung des Niederschlagswassers vorgesehen ist. (sh. textl. Festsetzungen Ziff. 15)	

Übersichtsplan M.1:3500

Nachrichtliche Darstellungen

Gemarkung:	Selm
Flur:	6
Maßstab:	1:500

Zeichen der Kartenunterlage

- Gemarkungsgrenzen
- Flurgrenzen
- Flurstücksgrenzen
- 748 – Flurstücksnummern
- vorh. Gebäude

Weitere Signaturen sh. Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

Anlage

Schallschutzklassen von Fenstern und Fassaden nach VDI Richtlinie 2719 Tabelle 2 + 3

Schallschutz-klasse	Bewertetes Schalldämm-Maß Rw des/ der am Bau funktionsfähig eingebauten Fensters/ Fassade, gemessenen nach DIN 52210-5	Erforderliches bewertetes Schalldämm-Maß Rw des im Prüfstand nach DIN 52210-2 eingebauten funktionsfähigen Fensters	Erforderlicher Rw-Wert der Verglasung für Einfachfenstern mit Isolierverglasung
	[dB]	[dB]	[dB]
1	25 – 29	≥27	≥27
2	30 – 34	≥32	≥32
3	35 – 39	≥37	≥37
4	40 – 44	≥42	≥45
5	45– 49	≥47	Baumusterprüfung
6	≥50	≥52	wird bisher nur mit geprüften Kastenfenstern erreicht

Verfahrensrechtlicher Nachweis

Dieser Plan ist gem. § 2 (I) BauGB durch den Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr- und Wirtschaftsförderung des Rats der Stadt Selm vom 04.09.2014 aufgestellt worden.
Selm, 03.03.2017
Der Bürgermeister

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr- und Wirtschaftsförderung des Rats derStadt Selm hat in seiner Sitzung vom 04.09.2014 gem. § 3 (II) BauGB die Offenlegung dieses Planes mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.
Selm, 03.03.2017
Der Bürgermeister

Nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung vom 30.06.2016 diesen Plan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Selm, 03.03.2017
Der Bürgermeister

Entwurf der Stadt Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen
Bearbeitungsstand: 30.06.2016
Selm, 03.03.2017
Der Bürgermeister

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (I) BauGB ist durch den Beschluss des Ausschusses für Stadtentw. und Umwelt der Stadt Selm von _____ bis _____ durchgeführt worden.
Selm, _____
Der Bürgermeister

Dieser Plan hat einschl. Begründung gem. § 3 (II) BauGB ab dem 11.11.2014 für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am 04.11.2014 gem. § 3 (II) BauGB ortsüblich bekanntgegeben.
Selm, 03.03.2017
Der Bürgermeister

Hiermit wird beurkundet, dass der textliche bzw. zeichnerische Inhalt dieser Planurkunde mit dem Willen des Rats der Stadt Selm übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Umständen beachtet worden sind.
Selm, 22.08.2016
Der Bürgermeister

Die Plantungsgrundlage entspricht den Genauigkeitsanforderungen des § 1 Planzeichenverordnung vom 22.06.1991
Stand der Katasterkarte (ohne örtliche Überprüfung)
Stand: 14.08.2011
Selm, _____
Kreisvermessungsdirektorin

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ gem. § 4 (I) BauGB unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.
Selm, _____
Der Bürgermeister

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (II) BauGB mit Schreiben vom 05.11.2014 eingeholt.
Selm, 03.03.2017
Der Bürgermeister

Der Beschluss dieses Planes wurde am 31.08.2016 öffentlich bekannt gemacht.
Selm, 03.03.2017
Der Bürgermeister

Stadt Selm

Amt für Stadtentwicklung und Bauen

Bebauungsplan Nr. 7

"Grüner Weg" 1. Änderung

Gemarkung Selm
Flur : 6

Maßstab 1:500

0 10 20 30

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1584)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.Dezember.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung NRW (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW, S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 264).
5. Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564).

Bearbeitung und digitale Kartographie mit AutoCad